

von der ausstellenden Behörde auszufüllen

Antrag auf Erteilung eines

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Jahresjagdscheines | <input type="checkbox"/> für 1 Jahr |
| <input type="checkbox"/> Falknerjagdscheines | <input type="checkbox"/> für 2 Jahre |
| <input type="checkbox"/> Ausländerjagdscheines | <input type="checkbox"/> für 3 Jahre |
| <input type="checkbox"/> Jugendjagdscheines | |

Jagdschein-Nr. _____

Kostenverzeichnis _____

Datum, Handzeichen _____

Tagesjagdscheines (max. 14 Tage) _____ - _____

Antragsteller

(Personalausweis erforderlich)

Familienname, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	z.Z. ausgeübter Beruf
Geburtsdatum, Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
PLZ Wohnort	
Geburtsname und Vorname der Mutter	
Falls Antragsteller minderjährig: Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten	

Ich bin aufgrund von

<input type="checkbox"/> Eigentum	<input type="checkbox"/> Alleinpacht
<input type="checkbox"/> Nießbrauch	<input type="checkbox"/> Mitpacht
<input type="checkbox"/> entgeltlicher Jagderlaubnis	<input type="checkbox"/> Unterpacht

in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Ort und Bezeichnung der Jagd
Fläche in ha *

Ein Nachweis über eine abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung (min. 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden) wird vorgelegt.

Versicherungsgesellschaft

Versicherungsnummer

Gültigkeit

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

Name und Anschrift (Personalausweis erforderlich)

in meinem Namen in Jagdangelegenheiten zu handeln.

Ich erkläre wahrheitsgemäß, dass ich nicht vorbestraft bin und keine sonstigen Versagungsgründe des § 17 BJagdG vorliegen. Gegen mich läuft zu Zeit kein Straf- oder Bußgeldverfahren. Es liegt auch kein Tatbestand vor, der das Einleiten eines solchen Verfahrens begründet. Im abgelaufenen Jagdjahr ist gegen mich keine straf- oder bußgeldrechtliche Entscheidung ergangen, aus der sich ergeben könnte, dass Versagungsgründe zum Erteilen des beantragten Jagdscheines vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/gesetzlichen Vertreters

zutreffendes bitte ankreuzen

* Angaben zur Gesamtfläche

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - a) eine Person allein zur Jagd befugt ist, die gesamte Fläche,
 - b) mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind, die anteilige Fläche (z.B. bei 4 Mitpächtern $\frac{1}{4}$)
 - c) entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind, sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern, z.B. 1 Revierinhaber, 3 Erlaubnisnehmer= $\frac{1}{4}$ Anteil).
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschlüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z.B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

BJagdG § 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(5) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.